

~~Anlage A~~

Vorstand und Gesamtbetriebsrat der Hüls Aktiengesellschaft schließen hiermit die folgende

Betriebsvereinbarung
(28.10.1986)

über die Neuregelung der Betrieblichen Altersversorgung ab.

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle tariflichen Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft. Ziffern 2.1 und 2.2 gelten für sämtliche Mitarbeiter der Hüls Aktiengesellschaft. Soweit diese Mitarbeiter nicht vom Gesamtbetriebsrat vertreten werden, gilt Ziffer 2.2 als Gesamtzusage des Unternehmens; sie wird in betriebsüblicher Weise bekannt gemacht.

2. Hüls-Pensionskasse

2.1 Alle Mitarbeiter, deren unbefristetes Dienstverhältnis nach dem 31.12.1986 beginnt, sind verpflichtet, die Mitgliedschaft in der Pensionskasse der Hüls Aktiengesellschaft Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Hüls-Pensionskasse) zu beantragen, sofern sie beim Eintritt in das Unternehmen das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Dienst Eintritt ältere Mitarbeiter können nicht Mitglied der Hüls-Pensionskasse werden.

Als Mitglied der Hüls-Pensionskasse entrichten die Mitarbeiter Mitgliedsbeiträge entsprechend der Satzung dieser Kasse. Das Unternehmen entrichtet satzungsgemäß ebenfalls Beiträge. Die Firmenbeiträge müssen zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen und den sonstigen Einnahmen der Kasse die satzungsmäßigen Leistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen ausreichend finanzieren; dies gewährleistet Hüls als Trägerunternehmen. Die Höhe der Firmenbeiträge ergibt sich aus dem von dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen genehmigten Technischen Geschäftsplan der Kasse.

2.2 Leistungshöhe und -voraussetzungen richten sich nach Satzung und Versicherungsbedingungen der Hüls-Pensionskasse.

Der Leistungsumfang der Pensionskasse wird durch Berücksichtigung einer Zurechnungszeit bei Erwerbsunfähigkeit oder Tod vor Vollendung des 55. Lebensjahres erweitert. Für die Leistung aus der Zurechnungszeit wird ein fiktiver Beitrag in Höhe des während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft durchschnittlich entrichteten Mitgliedsbeitrages für die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres hinzugerechnet. Dies gilt nicht für außerordentliche Pensionskassen-Mitglieder.

Die Leistung aus der Zurechnungszeit wird von der Pensionskasse jedoch nur bei Eintritt des Versicherungsfalles (Erwerbsunfähigkeit oder Tod als aktiver Mitarbeiter) vor dem 01.01.1990 garantiert. Bei Tod oder Beginn der Erwerbsunfähigkeit nach dem 31.12.1989 wird die entsprechende Leistung vom Unternehmen gewährt.

...

Die Leistung von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrente bei Tod vor Beginn der Mitgliedsrente und Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft nach dem 31.12.1986 wird von der Pensionskasse nur bei Eintritt des Versicherungsfalles (Invalidität oder Tod als aktiver Mitarbeiter) vor dem 01.01.1990 garantiert. Bei Tod oder Beginn der Invalidität nach dem 31.12.1989 wird die entsprechende Leistung vom Unternehmen gewährt.

2.3 Der Mitgliedsbeitrag zur Hüls-Pensionskasse beträgt ab 01.01.1987 für pensionsfähige Einkommensteile bis zur halben jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung 1,5 %, für darüber hinausgehende pensionsfähige Einkommensteile bis zur jährlichen Beitragsbemessungsgrenze 2,5 %.

2.4 Mitarbeiter, die der Hüls-Pensionskasse bereits als ordentliches Mitglied angehören, haben das Recht, bei dem bisherigen Beitrag von 2 % des pensionsfähigen Einkommens zu bleiben; das Unternehmen entrichtet dann die satzungsgemäß dementsprechenden Beiträge. Der hierfür erforderliche Antrag kann einmalig und unwiderruflich bis zum 28.11.1986 bei der Hüls-Pensionskasse gestellt werden; andernfalls gilt der Beitrag gemäß Ziffer 2.3.

2.5 Gewerbliche Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis mit dem Unternehmen am 31.12.1986 bereits bestanden hat, können - sofern sie dieser Kasse nicht ausnahmsweise bereits als ordentliches Mitglied angehören - zum 01.01.1987 ordentliches Mitglied der Hüls-Pensionskasse werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt erfolgt aufgrund eines einmaligen und unwiderruflichen Antrags, der bis zum 28.11.1986 bei der Personalabteilung/Personalbetreuung vorliegen muß.

2.5.1 Entscheidet sich ein Mitarbeiter für den Beitritt zur Hüls-Pensionskasse, so entrichtet er ab 01.01.1987 Beiträge gemäß Ziffer 2.3. 1,5% bzw 2,5%

Hat dieser Mitarbeiter beim Beitritt zur Hüls-Pensionskasse das 55. Lebensjahr vollendet und hat er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles eine Betriebszugehörigkeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt, verzichtet die Hüls-Pensionskasse auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Wartezeit von fünf Mitgliedsjahren.

Hat dieser Mitarbeiter beim Beitritt zur Hüls-Pensionskasse das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet und erfüllt er bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht die Wartezeit dieser Kasse, werden die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Satzung von der Kasse erstattet. Dieser Mitarbeiter wird im Rahmen dieser Betriebsvereinbarung sowie gegebenenfalls der Hüls-Versorgungsordnung so gestellt; als wäre er der Hüls-Pensionskasse nicht beigetreten. Dies gilt entsprechend für einen Mitarbeiter, der der Hüls-Pensionskasse am 31.12.1986 bereits angehörte und früher gewerblicher Mitarbeiter war.

2.5.2 Entscheidet sich ein Mitarbeiter gegen den Beitritt zur Hüls-Pensionskasse, so ist diese Wahl endgültig; auch bei einem späteren Wechsel ins Angestelltenverhältnis wird er nicht Mitglied der Hüls-Pensionskasse.

Dieser Mitarbeiter erhält Leistungen nach Maßgabe der Hüls-Versorgungsordnung.

2.6 Mitarbeiter, die am 01.01.1987 das 60. Lebensjahr vollendet haben, können der Hüls-Pensionskasse nicht beitreten. Sie erhalten Leistungen nach Maßgabe der Hüls-Versorgungsordnung.

Zum Ausgleich für die ihnen entgehende Möglichkeit, durch eigene Beiträge Rentenanwartschaften bei der Hüls-Pensionskasse zu erwerben, erhalten diese Mitarbeiter einen Ausgleichsbetrag von DM 870,00 für jedes zwischen dem 31.12.1986 und dem Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte versorgungsfähige Dienstjahr im Sinne der Hüls-Versorgungsordnung. Dieser Ausgleichsbetrag wird bei Eintritt des Versorgungsfalles fällig. Scheidet ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, behält er seinen Anspruch auf Zahlung des vorgenannten Ausgleichsbetrags, falls er die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1 Betriebsrentengesetz erfüllt. Die Einmalzahlung wird nach § 2 Betriebsrentengesetz mit dem Teilbetrag gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

2.7 Mitarbeiter, die der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands in Duisburg als Mitglied angehören, können diese Mitgliedschaft fortsetzen. Sie erhalten weiterhin einen steuerpflichtigen Beitragszuschuß in Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbeitrags (max. 4 % der Monatsbezüge bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung). Neuanmeldungen zur Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands erfolgen nicht.

Für Mitarbeiter nach Absatz 1, die am 01.01.1987 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden genannten Pensionskassen möglich. In diesem Falle entrichtet das Unternehmen ausschließlich Beiträge zur Hüls-Pensionskasse.

Erfolgt der Beitritt eines in Absatz 2 bezeichneten Mitarbeiters zur Hüls-Pensionskasse zum 01.01.1987, und liegen die entsprechenden Erklärungen bis zum 28.11.1986 bei der Personalabteilung/Personalbetreuung bzw. bei der Hüls-Pensionskasse vor, kann dieser Mitarbeiter den bisherigen Beitragssatz von 2 % des pensionsfähigen Einkommens entsprechend Ziffer 2.4 beibehalten. Bei einem späteren Beitritt gilt die Beitragsregelung nach Ziffer 2.3.

3. Hüls-Versorgungsordnung

3.1 Die Versorgungsordnung wird mit Wirkung vom 01.01.1987 für neu in das Unternehmen eintretende Mitarbeiter geschlossen.

Für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis am 31.12.1986 bereits bestanden hat, gilt die Hüls-Versorgungsordnung in der anliegenden Fassung. Sie ist Bestandteil dieser Betriebsvereinbarung und tritt mit Wirkung vom 01.01.1987 an die Stelle der bisherigen hüls-Versorgungsordnung vom 19.12.1979.

3.2 Die bis zum 31.12.1986 erworbene Anwartschaft bleibt nach Maßgabe der Hüls-Versorgungsordnung unverändert bestehen,

3.2.1 wenn der Mitarbeiter der Hüls-Pensionskasse oder der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands in Duisburg am 31.12.1986 bereits angehört und er bis zu diesem Zeitpunkt mindestens zehn versorgungsfähige Dienstjahre im Rahmen der Versorgungsordnung zurückgelegt hat.

In diesen Fällen besteht die Zusage von Leistungen nach der Hüls-Versorgungsordnung wie bisher auch für Zeiten nach dem 31.12.1986 fort.

3.2.2 wenn der Mitarbeiter gemäß Ziffer 2.5.1 der Hüls-Pensionskasse beitrifft und er bis zum 31.12.1986 mindestens zehn versorgungsfähige Dienstjahre im Rahmen der Versorgungsordnung zurückgelegt hat.

In diesen Fällen bleibt die bis zum 31.12.1986 erworbene Anwartschaft bestehen. Für Zeiten nach dem 31.12.1986 werden im Rahmen der Hüls-Versorgungsordnung keine zusätzlichen Anwartschaften erworben.

3.2.3 wenn der Mitarbeiter gemäß Ziffer 2.5.2 einen Beitritt zur Hüls-Pensionskasse ablehnt oder er der Hüls-Pensionskasse gemäß Ziffer 2.6 nicht beitreten kann.

In diesen Fällen erhält der Mitarbeiter für die Zeit nach dem 31.12.1986 Leistungen nach Maßgabe der Hüls-Versorgungsordnung. Für ihn beträgt die monatliche Mitarbeiterrente nach der Hüls-Versorgungsordnung ab 01.01.1987 die Hälfte der monatlichen Mitgliedsrente, die durch satzungsgemäße Beitragsentrichtung an die Hüls-Pensionskasse hätte erworben werden können.

3.3 Wenn der Mitarbeiter bis zum 31.12.1986 noch keine zehn versorgungsfähigen Dienstjahre zurückgelegt hat und er

3.3.1 der Hüls-Pensionskasse oder der Pensionskasse der chemischen Industrie Deutschlands in Duisburg am 31.12.1986 bereits angehört oder

3.3.2 der Hüls-Pensionskasse gemäß Ziffer 2.5.1 dieser Betriebsvereinbarung zum 01.01.1987 beitrifft,

wird die nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum 31.12.1986 zurückgelegte Dienstzeit außerhalb der Versorgungswerke durch eine Einmalzahlung abgegolten. Diese Einmalzahlung beträgt für jedes versorgungsfähige Dienstjahr (und zeitanteilig nach Ziffer 5.3 VO!) das 10fache der jährlichen Mitarbeiterrente, die sich bei Anwendung der Ziffer 4.1 der Hüls-Versorgungsordnung ergeben hätte. Sie wird bei Eintritt des Versorgungsfalles fällig.

Voraussetzung für ihre Gewährung ist, daß der Mitarbeiter bis zum Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 10 versorgungsfähige Dienstjahre zurückgelegt hat. *Verbleib*

Scheidet ein Mitarbeiter vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Unternehmen aus, behält er seinen Anspruch auf die vorgenannte Einmalzahlung, falls er die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit nach § 1 Betriebsrentengesetz erfüllt. Die Einmalzahlung wird nach § 2 Betriebsrentengesetz mit dem Teilbetrag gewährt, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht.

4. Anderung der Hüls-Arbeitsordnung

§ 4 der Hüls-Arbeitsordnung erhält für Mitarbeiter des Standorts Marl mit Wirkung vom 01.01.1987 folgenden Wortlaut:

"Hüls gewährt direkt und/oder durch eine Pensionskasse eine Alters-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.

Jeder Mitarbeiter, der in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit Hüls tritt und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, seine Aufnahme in die Hüls-Pensionskasse zu beantragen und für die Dauer seines Arbeitsverhältnisses ordentliches Mitglied der Kasse zu bleiben. Die Rechte und Pflichten der Kasse gegenüber ergeben sich aus deren Satzung."

5. Pensionskassen-Mitgliederversammlung und Versicherungsaufsicht

Die vorstehenden Regelungen setzen zum Teil Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen der Hüls-Pensionskasse voraus. Die Mitgliederversammlung der Hüls-Pensionskasse hat diese Änderungen beschlossen. Sie bedürfen noch der Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen.

Die vorstehende Betriebsvereinbarung steht daher unter dem Vorbehalt der erforderlichen Genehmigung. Sollte diese nicht vollständig im Sinne der vorstehenden Regelungen erfolgen, müßte über den Inhalt dieser Betriebsvereinbarung insgesamt neu verhandelt werden.

Soweit es sich bei der vorstehenden Betriebsvereinbarung um Bestimmungen handelt, die Gegenstand der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie sonstiger Vorschriften der Hüls-Pensionskasse sind, wurden diese lediglich aus Gründen der Vollständigkeit und Verständlichkeit der Darstellung mit nachrichtlichem Charakter aufgeführt.

Marl, den 29.10.86

HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT

Laal // *Kun*

GESAMTBETRIEBSRAT DER
HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT

H. Breyer

BETRIEBSRAT DER HÜLS AKTIENGESELLSCHAFT
Werk Marl

H. Breyer — *Faure*